

## Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Freital

Aufgrund des § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital in seiner Sitzung am 4. Mai 2023 die folgende Richtlinie beschlossen:

### § 1

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Freital verleiht.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann an natürliche Personen zu Lebzeiten verliehen werden.
- (3) Eine Verleihung an juristische Personen oder Personenvereinigungen ist nicht möglich.
- (4) Die Verleihung ist nicht an ein Mindestalter gebunden. Der Beliehene muss nicht Bürger oder Einwohner der Stadt Freital sein.
- (5) Der Zustimmung des Beliehenen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bedarf es nicht. Lehnt der Beliehene die Ehrung ab oder gibt er die Verleihungsurkunde nachträglich zurück, erlischt das Ehrenbürgerrecht.
- (6) Besondere Rechte und Pflichten werden durch das Ehrenbürgerrecht für den Beliehenen und die Stadt Freital nicht begründet.

### § 2

- (1) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Freital besonders verdient gemacht oder sich weit über das übliche Maß hinaus für sie eingesetzt haben.
- (2) Die Verdienste können insbesondere auf caritativem, sozialem, kulturellem oder wissenschaftlichem Gebiet liegen.

### § 3

- (1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tod des Beliehenen. Als höchstpersönliches Recht ist ein Übergang auf andere Personen ausgeschlossen.
- (2) Die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist nur zu Lebzeiten des Beliehenen möglich.

### § 4

- (1) Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes kann von jedem Stadtrat gegeben werden. Sie ist in schriftlicher Form an den Oberbürgermeister zu richten und soll eine ausreichende Begründung enthalten. Der Oberbürgermeister unterrichtet den Ältestenrat über entsprechende Vorschläge.
- (2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder. Der Beschlussantrag wird vom Ältestenrat nach Vorberatung in den Stadtrat eingebracht.
- (3) Über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitglieder.
- (4) Der Ältestenrat ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn er über die Entziehung eines Ehrenbürgerrechtes berät.
- (5) Die Beschlussfassung über Ehrenbürgerrechte erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung

## **§ 5**

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister. Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält eine Ehrenbürgerurkunde.

## **§ 6**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Freital,

Rumberg  
Oberbürgermeister